

Kabotage

Vorgehen bei Transporten / Fahrten ins Ausland

1. Informationsbedürfnis von Mitgliedern

Die ASTAG erhält regelmässig Anfragen von Mitgliedern zur Zulässigkeit von Fahrten im Ausland, d.h. im EU-Raum oder in weiteren Ländern. Gewünscht werden Informationen, ob Transporte (Güter) bzw. Beförderungen (Personen) überhaupt erlaubt sind oder ob sie – im entsprechenden Land – unter das Kabotageverbot fallen.

2. Problematik

Im Grundsatz gilt überall dieselbe Regelung. Binnentransporte, d.h. Fahrten von einem Ort zu einem anderen Ort innerhalb desselben Landes, sind verboten (CH) oder zumindest mit Auflagen verbunden (EU).

Im Detail gibt es jedoch diverse Unterschiede. Jedes Land kennt Spezialvorschriften bzw. die Regeln, die im Grundsatz EU-weit gelten, werden von Land zu Land anders interpretiert und angewendet.

Achtung:

Transporte im Ausland müssen stets nach den Vorschriften des jeweiligen Landes beurteilt werden. Das Schweizer Recht ist ohne Belang.

3. Ersteinschätzung durch ASTAG

Die ASTAG gibt gerne Auskunft zum **Grundprinzip** der Kabotage im In- und Ausland.

Beispiele:

- Zusammenhang von Kabotage / Entsenderegelung
- Unterschiede zwischen CH / EU
- Fahrtendokumentation
- usw. usw.

Bei Detailfragen kann die ASTAG ebenfalls Beratung leisten, fallweise sind spezifische Abklärungen z.B. bei Partnerverbänden im Ausland möglich. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine **Ersteinschätzung**. Massgebend sind die Auskünfte der zuständigen Behörden, wenn immer möglich in schriftlicher Form.

Alle Informationen der ASTAG erfolgen ohne Gewähr, für behördliche Auskünfte müssen die Transportunternehmen die zuständigen Behörden direkt kontaktieren.

4. Einschätzung durch BAV

Anlaufstelle für Auskünfte in der Schweiz ist das Bundesamt für Verkehr BAV. Nur hier – nicht bei der ASTAG – kann eine Antwort eingeholt werden, ob ein spezifisches Reiseangebot eines Schweizer Transportunternehmens mit in der Schweiz immatrikulierten Fahrzeugen (z.B. Rundreise mit Anteil Flug oder Flussfahrt) unter das Kabotageverbot fällt oder nicht.

5. Vorlaufzeit

Anfragen an das BAV zur Abklärung von spezifischen Fragen zu Transportdienstleistungen im Ausland können schriftlich per Mail mit allen notwendigen Angaben (eingesetzte Fahrzeuge, Reiseprogramm etc.) an das BAV eingereicht werden.

Achtung:

Für eine Beurteilung von komplexen Anfragen durch das BAV muss eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen eingerechnet werden.

6. Kontakte

allgemeine Auskünfte / Erstbeurteilung	behördliche Auskünfte
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Franziska Meyer, International / TIR Wölflistrasse 5 3006 Bern Tel. 031 370 85 41 f.meyer@astag.ch	Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Marktzugang Postfach 3003 Ittigen Tel. 058 465 07 00 bus.international@bav.admin.ch

7. Kabotageregeln im Personentransport

Als Kabotage (Verbot der Binnenbeförderung) gilt gewerblicher Personenverkehr mit Be- und Entladeort in einem Staat, durch einen Unternehmer, der in diesem Staat weder Sitz noch Niederlassung hat. Rechtliche Grundlagen sind das Landverkehrsabkommen LVA zwischen der Schweiz und der EU (Art. 20 Abs. 1) sowie die diversen bilateralen Abkommen der Schweiz mit Drittstaaten (z.B. mit Serbien).

Das bedeutet:

Binnentransporte sind im Grundsatz verboten. Ein Schweizer Transportunternehmen darf somit mit in der CH immatrikulierten Fahrzeugen keine Fahrten innerhalb eines EU/EFTA-Staates durchführen (z. B. innerhalb von Deutschland von München nach Frankfurt). Umgekehrt dürfen auch ausländische Unternehmen mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen keine Transporte innerhalb der Schweiz durchführen (z.B. Personenbeförderung mit deutschem Reiseocar von Zürich nach Interlaken).

Das Landverkehrsabkommen spricht von «einer Vertragspartei», womit das Gebiet der 27 EU-Staaten gemeint ist, und von der «anderen Vertragspartei», womit das Gebiet der Schweiz gemeint ist. Deshalb dürfen Schweizer Unternehmen nicht nur innerhalb eines EU-Staates keine Beförderungen durchführen, sondern auch nicht von einem Ort in einem EU-Staat zu einem Ort in einem anderen EU-Staat - z.B. München (D) – Strasbourg (F) -, solche direkten Transporte (ohne Einbettung in Rundreise) sind nicht zulässig.